

REESER



AMTSBLATT

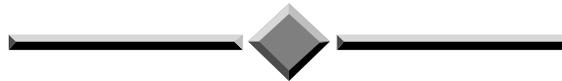
Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 11, Jahrgang 2020, vom 26.05.2020

Inhalt:

**Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG);
Herstellung eines Gewässers gemäß §§ 67 Abs. 2 und 68 Abs. 1 WHG in Verbindung mit
§§ 71, 104 und 110 Wassergesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz
– LWG NRW) durch Betreiben einer Abgrabung gemäß §§ 3, 4, 7 und 8 des Gesetzes zur
Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz – AbgrG NRW) in der Stadt Rees,
Gemarkungen Haffen-Mehr und bezüglich der Erschließung in der Stadt Wesel,
Gemarkung Bislich**

Vorhaben: „Vahnum-Mehr“



Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG);
Herstellung eines Gewässers gemäß §§ 67 Abs. 2 und 68 Abs. 1 WHG in Verbindung mit
§§ 71, 104 und 110 Wassergesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz
– LWG NRW) durch Betreiben einer Abgrabung gemäß §§ 3, 4, 7 und 8 des Gesetzes zur
Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz – AbgrG NRW) in der Stadt Rees, Gemarkungen
Haffen-Mehr und bezüglich der Erschließung in der Stadt Wesel, Gemarkung Bislich

Vorhaben: „Vahnum-Mehr“

**Bekanntmachung
über die Offenlage eines Planes**

Der Plan der Firma

**Holemans Niederrhein GmbH
Vor dem Rheintor 17, 46459 Rees**

für den beim Kreis Kleve die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach

- dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) und
- dem Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG)

REESER AMTSBLATT, Ausgabe 11, Jahrgang 2020, vom 26.05.2020, Seite 1

Herausgeber: Stadtverwaltung Rees, Der Bürgermeister, Rathaus, Markt 1, 46459 Rees

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Christoph Gerwers. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.

Bezug: Abholung im Rathaus, kostenfrei; außerdem erhältlich bei allen Banken und deren Filialen (solange dort Vorrat reicht) im Stadtgebiet.

beantragt wurde, liegt gemäß § 70 Abs.1 WHG in Verbindung mit § 73 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Zeit vom **08.06.2020 bis 09.07.2020** einschließlich während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Der freie Zugang zu den Planunterlagen im Kreishaus ist aufgrund der aktuellen Corona Pandemie und den dadurch notwendigen Schutzmaßnahmen mittels telefonischer Terminvereinbarung weiterhin gegeben.

Die Öffentlichkeit wird gebeten, sich unter der Telefonnummer 02821 / 85 - 443 zu melden und einen Termin zu vereinbaren. Der Zugang ins Kreishaus zu den Planunterlagen wird dann durch einen Mitarbeiter oder Mitarbeiterin gewährleistet.

Bei der Stadt Rees können die Planunterlagen im Stadtarchiv Rees, Hermann-Terlinden-Weg 1, 46459 Rees, eingesehen werden.

Die Dienststelle ist Montag - Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr sowie Montag – Donnerstag von 14.00 - 16.00 Uhr geöffnet.

Der Plan sieht die Herstellung eines Gewässers gemäß §§ 67 Abs. 2 und 68 Abs. 1 WHG in Verbindung mit §§ 71, 104 und 110 LWG durch Betreiben einer Abgrabung gemäß §§ 3, 4, 7 und 8 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz – AbgrG NRW) auf den nachstehenden Grundstücken auf dem Gebiet der Stadt Rees vor:

Gemarkung Haffen-Mehr

Flur 24, Flurstücke: 40 teilw., 65 und 66

Für die Anbindung der Abgrabung an den Betriebsstandort der Nachbarabgrabung werden nachstehende Grundstück auf dem Gebiet der Stadt Rees und der Stadt Wesel, Kreis Wesel in Anspruch genommen:

Stadt Rees, Gemarkung Haffen-Mehr

Flur 24, Flurstück: 449 (für die Bandtrasse)

Stadt Wesel, Gemarkung Bislich

Flur 25, Flurstücke: 5 teilw. und 43 teilw. (mit einer Änderung der Rekultivierung)

Flur 23, Flurstücke: 114, 171, 173, 180, 185, 196 und

Flur 25, Flurstücke: 16, 17, 35, 35 und 45 (für die Bandtrasse) sowie

Flur 23, Flurstücke: 155, 173 und 177
(bestehender Betriebsstandort der „Abgrabung Bergerfurth“)

Das Planfeststellungsverfahren wird unter der Bezeichnung „**Abgrabung Vahnum-Mehr**“ geführt.

Die „Abgrabung Vahnum-West“ war bereits Gegenstand einer Planfeststellung im Jahre 2007. Der Planfeststellungsbeschluss des Kreises Kleve aus März 2007 wurde im Jahre 2010 durch Fristablauf unwirksam.

Unter der Verfahrensbezeichnung „Abgrabung Vahnum-Mehr“ hat die Holemans Niederrhein GmbH als neuer Antragsteller die Zulassung des Abgrabungsvorhabens in den Grenzen von 2007 beantragt.

Die antragsgegenständliche Vorhabenfläche umfasst ca. 18,5 ha zuzüglich der Abstands- und Sicherheitsflächen im Umfang von ca. 1,8 ha. Die Abgrabungsdauer wird voraussichtlich 10 Jahre betragen. Dabei werden ca. 1,26 Mio. m³ mineralische Rohstoffe Sand und Kies gewonnen. Die gewonnenen Massen werden über ein Transportband zum Betriebsstandort der Nachbarabgrabung „Bergerfurth“ verbracht und dort aufbereitet und klassiert.

Im Zulassungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von Abgrabungen zur Gewinnung von Bodenschätzen ist ab 25 ha Gesamtfläche gemäß Ziffer 10.a der Anlage 1 zu § 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen, die den Anforderungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) des Bundes entspricht.

Zwar umfasst das geplante Vorhaben eine Fläche von ca. 20,3 ha und liegt damit unterhalb des Größenwertes aus dem UVPG NRW, die Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht ergibt sich jedoch zwingend aus § 10 UVPG, da sowohl der Einwirkungsbereich des Vorhabens, als auch der funktionale und wirtschaftliche Zusammenhang mit der Nachbarabgrabung „Bergerfurth“ gegeben ist und es sich somit um kumulierende Vorhaben handelt, die den Größenwert von 25 ha unstreitig überschreiten.

Der für die Umweltverträglichkeitsprüfung maßgebliche Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht gemäß § 16 UVPG ist Bestandteil der Antrags- und Planunterlagen.

Rechtsgrundlage für die Bekanntmachung und Offenlage der Antrags- und Planunterlagen ist § 70 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in Verbindung mit § 73 Abs. 3 und 5 VwVfG NRW und § 27a VwVfG NRW für die Veröffentlichung im Internet. Nach § 73 Abs. 2 VwVfG NRW erfolgt die Offenlage in den Städten/Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt. Vorhabenbezogen sind die Stadt Rees bezüglich des Abgrabungsstandortes und die Stadt Wesel bezüglich der Erschließung im weiteren Sinne, d.h. der Nutzung der Aufbereitungsanlagen am Betriebsstandort „Bergerfurth“ und des Ziel- und Quellverkehrs für die Transportfahrzeuge betroffen. In beiden Städten ist das Vorhaben aus diesem Grunde bekanntzumachen und die Antrags- und Planunterlagen öffentlich zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Im Internet sind die Unterlagen über folgende Internetseiten der Stadt Rees, der Stadt Wesel und des Kreises Kleve zugänglich:

<https://www.stadt-rees.de/bauen-wirtschaft/aktuelle-beteiligungen/>

<https://www.wesel.de/rathaus-online/bekanntmachungen>

<https://www.kreis-kleve.de/bekanntmachungen>

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich oder zur Niederschrift spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist (also bis zum 24.07.2020) bei der o.a. Auslegungsstelle oder bei der Kreisverwaltung Kleve, Fachbereich Technik, Nassauer Allee 15-23, 47533 Kleve, unter Angabe des Aktenzeichens 6.1- 66 61 11 – 16/11+19/19 erhoben werden.

Dies gilt insbesondere auch für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Vorkehrungen oder auf die Einrichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf die Rechte des jeweils Betroffenen. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Ansprüchen auf angemessene Entschädigung in Geld wegen nachteiliger Wirkung des Unternehmens auf die Rechte des jeweils Betroffenen. Die Ansprüche sollen diejenigen Rechte, auf die sie gestützt werden, möglichst vollständig bezeichnen.

In diesem Zusammenhang mache ich darauf aufmerksam, dass dieses privatnützige, wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren nicht die privatrechtliche Inanspruchnahme fremder Grundstücke für die in den Planunterlagen dargestellte Unternehmen umfasst oder regelt. Solche Inanspruchnahme kann nur zwischen Antragstellerinnen und Grundstückseigentümer vertraglich geregelt werden.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird ein Erörterungstermin anberaumt, zu dem die Beteiligten und Einwender noch besonders eingeladen werden. Der Erörterungstermin wird außerdem mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass

- verspätet erhobene Einwendungen ausgeschlossen sind, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
- die Einwendungen den Antragstellerinnen zur Stellungnahme weitergegeben werden. Soweit Name und Anschrift des Einwenders zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung nicht erforderlich sind, werden diese unkenntlich gemacht,
- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind,
- bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Nachteile, die sich aus unvollständiger Angabe des Namens und der ladungsfähigen Anschrift ergeben, gehen zu Lasten des Einwenders.

Rees, den 20.05.2020

Gerwers
Bürgermeister

